

Wiederholungsfragen zur Erinnerung

1. Zum Fahrlässigkeitsdelikt

- 1) Worin besteht der Anknüpfungspunkt für eine Fahrlässigkeitshaftung?
- 2) Woran erkennt man, dass ein Delikt fahrlässig begangen werden kann?
- 3) Woraus kann sich die objektive Sorgfaltswidrigkeit eines Verhaltens ergeben?

2. Zu den Rechtfertigungsgründen

- 1) Wann darf man Notwehr üben? Erklären Sie die entscheidenden Merkmale des § 3 StGB!
- 2) Worin besteht der Unterschied zwischen einer notwendigen und einer angemessenen Verteidigung?
- 3) Was versteht man unter Unfugabwehr?
- 4) Gibt es einen rechtlich relevanten Unterschied zwischen Notwehr und Nothilfe?
- 5) Was versteht man unter einem Notwehrexzess? Wo finden sich entsprechende Regelungen? Mit welchen Konsequenzen muss der Täter rechnen?
- 6) Nennen Sie drei Unterschiede in den rechtlichen Anforderungen der Notwehr und des rechtfertigenden Notstandes.
- 7) Wem kommt in welcher Situation das Anhalterecht des § 80 Abs 2 StPO zu? Welche Anhaltemittel sind erlaubt? Was ist sonst zu beachten?
- 8) Werden Rechtfertigungsgründe von einem ex-ante oder ex post Standpunkt aus überprüft?
- 9) Was setzt der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung voraus?
- 10) Nimmt jemand irrtümlich einen rechtfertigenden Sachverhalt an, so ist der entsprechende Rechtfertigungsgrund nicht direkt anwendbar. Allerdings ist § zu prüfen. Nimmt jemand beispielsweise einen Sachverhalt an, der einer Notwehrsituation entspräche, dann entfällt das Vorsatzunrecht, wenn er sich der Verteidigung bedient, die wäre, um den vorgestellten Angriff abzuwehren, wenn dieser tatsächlich vorläge. Allerdings ist noch weiter zu prüfen, ob der Betreffende nach einem bestraft werden kann. Das ist möglich, wenn ein solches existiert und beruht.
- 11) In As Haus brennt es. a) Er kann nur entweder seine Frau oder seinen Hund retten. b) Er kann nur entweder seine Frau oder deren Freundin retten. Wen muss er jeweils retten, um straflos zu bleiben?
- 12) Welche Pflicht geht vor, wenn a) eine Handlungs- und eine Unterlassungspflicht, b) zwei Unterlassungspflichten aufeinandertreffen?

3. Zu Irrtumsfragen

- 1) Wenn A nicht erkennt, dass er auf einen Menschen schießt, sondern glaubt, er gehe auf ein Wildschwein los, dann unterliegt er einem Er kann daher nicht wegen des Vorsatzdeliktes bestraft werden. Zu prüfen ist aber
- 2) Hält es B für zulässig, die Ehre seiner Frau mit Fäusten zu verteidigen, so unterliegt er einem Er ist wegen seines Angriffs auf den Beleidiger dennoch wegen des Vorsatzdeliktes zu bestrafen, falls ihm der Irrtum werden kann. Das ist der Fall, wenn das Unrecht der Tat Die einschlägige Irrtumsregelung findet sich in § StGB.
- 3) Erkennt C nicht, dass er eine fremde Sache wegnimmt, sondern hält er sie für seine eigene, dann unterläuft ihm ein Irrtum über Ein solcher Irrtum führt dazu, dass C
- 4) D glaubt, die Wegnahme einer fremden Sache unter Gewahrsamsbruch sei als Unterschlagung strafbar. Dass es sich um Diebstahl handelt, hat er nicht gewusst. Dieser-Irrtum ist strafrechtlich
- 5) E ist davon überzeugt, dass er X dadurch töten kann, dass er ihr tief in die Augen schaut. Mit Tötungsvorsatz stürzt er sich daher auf X, die natürlich nicht an seinem Blick stirbt. Strafrechtlich beurteilt handelt es sich in dieser Konstellation um ein

4. Sonstiges

- 1) Worum geht es in § 15 Abs 3 StGB? Erklären Sie die verschiedenen Fälle und deren Beurteilungsmöglichkeiten!
- 2) Erklären Sie folgende Begriffe: unmittelbarer Täter, Bestimmungstäter, Täter durch sonstigen Beitrag, Mittäter, Nebentäter.
- 3) Sind in Österreich die Bestimmung / der sonstige Beitrag zum Versuch bzw die versuchte Bestimmung / der versuchte sonstige Beitrag strafbar?
- 4) Welche Arten von Unterlassungsdelikten kennt das StGB? Worin unterscheiden sie sich?
- 5) Darf man einen volltrunkenen Täter bestrafen?